

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Beschluss über die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den nachfolgend genannten Bebauungsplan gefasst. Der Auslegungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"
einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

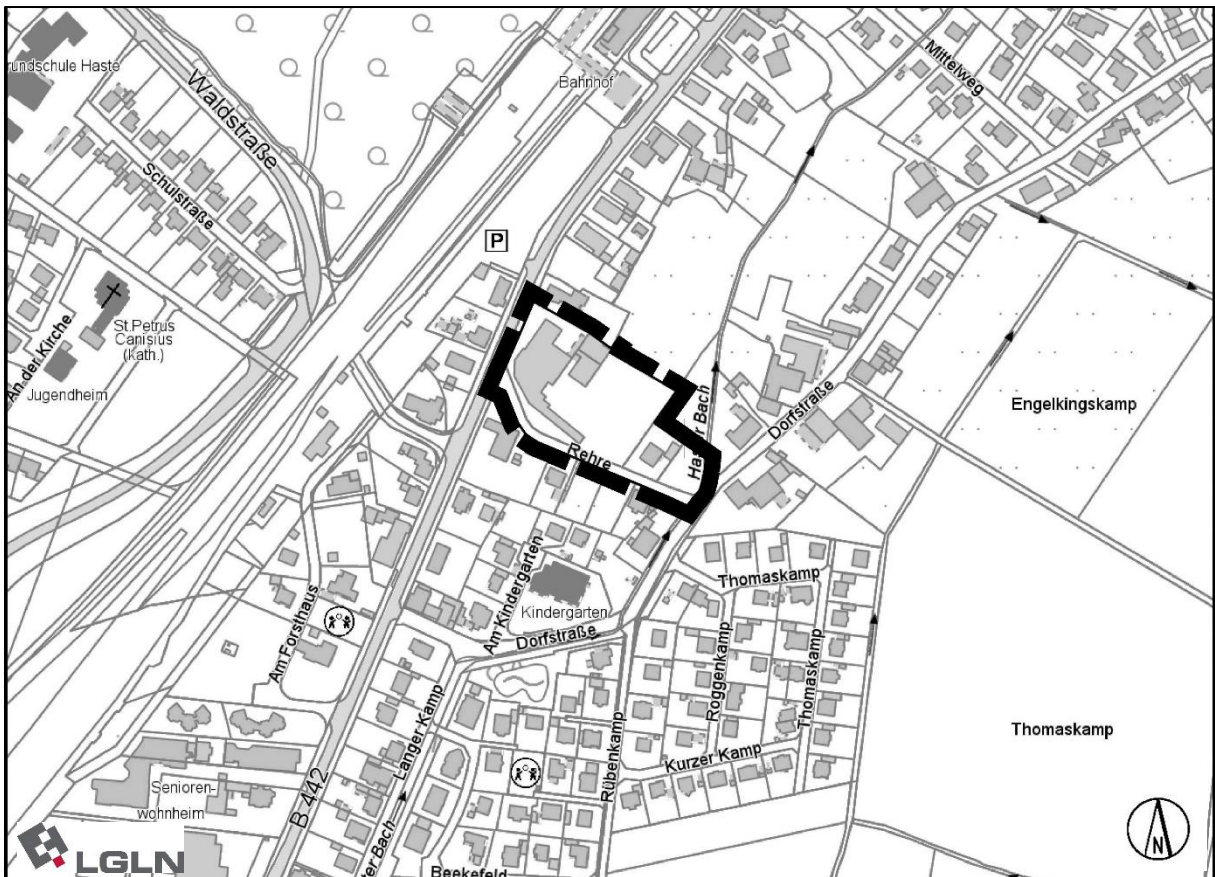
Der Bebauungsplan Nr. 29 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf Haste bezogenen Wohnbedarfs. Zu diesem Zweck wird für die nach Aufgabe der gastronomischen Nutzung sich darstellenden Freiflächen und für die östlich daran angrenzenden Flächen als Nachnutzung ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4, einer II-geschossigen offenen Bauweise und einer Begrenzung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (8 m, 10 m und 12,5 m) festgesetzt.

Die der Erschließung des Plangebietes dienende Straße Rehre wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf wird im Rahmen des Bebauungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Das bisher wirksam dargestellte Mischgebiet wird in Wohnbaufläche geändert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung:

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

15.02.2021 bis 23.03.2021

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05723 704-0 oder -45 oder schriftlich bzw. per E-Mail (info@bad-nenndorf.de) öffentlich zu jedermanns Einsicht bei **der Samtgemeinde Nenndorf, Fachbereich 3 Bauen und Umwelt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.
- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/ sowie

der **Samtgemeinde** **Nenndorf** unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Diese können insbesondere elektronisch übermittelt (E-Mail), schriftlich eingereicht (Post oder persönlich abgegeben) oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen aufgrund der aktuellen Situation (Coronavirus):

- Unter der o.g. Telefonnummer der Gemeinde Haste können Fragen zu den Planunterlagen auch zeitnah telefonisch gestellt werden.
- Es wird empfohlen, im Vorfeld einer persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine telefonische Terminvereinbarung unter den o.g. Telefonnummern bzw. per Mailanfrage unter info@bad-nenndorf.de abzustimmen, um ggf. entsprechende Wartezeiten und damit Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Wartezeiten können auftreten, da aus Gründen des Infektionsschutzes nur eine Person den für die öffentliche Auslegung vorgesehenen Raum betreten darf.
- Desinfektionsmittel werden entsprechend bereitgestellt.
- Der Raum, in dem die öffentliche Auslegung durchgeführt wird, kann bei der Gemeinde Haste bzw. der Samtgemeinde Nenndorf erfragt werden.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter <https://www.nenndorf.de/aktuelles-and-service/service/datenschutzerklaerung/> wird verwiesen.

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rehre“, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 28.01.2021

Der Bürgermeister
Sandmann